

Anwesend
an erste GV
beschieden
21/10
Jhu

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Alt-Mölln am 08.12.2009
Dorfgemeinschaftshaus Alt-Mölln

Beginn: 19:33 Uhr

Ende: 20:53 Uhr

Unterbrechungen:

Anwesend: 10

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 11

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

1. Bgm. Burmester, Ina
(als Vorsitzender)
2. GV Diestel, Horst
3. GV Graumann, Wolfgang
4. GV Busekist, Joachim
5. GV Brüggemann, Björn
6. GV Gast, Stefan
7. GV Geisler, Bernd
8. GV Lichtin, Lena
9. GV Peter, Antje
10. GV Siemers, Hanko
11. GV Tesche Detlef

fehlt entschuldigt

b) Nicht stimmberechtigt:

12. Protokollführerin Vfa Janke
13. Verwaltung Frau Ropers
Herr

Dem Original der Niederschrift ist beigelegt:

- Anlage 1 zu TOP 5
- Anlage 2 und 3 zu TOP 6
- Anlage 4 zu TOP 7

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2009
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Einwohnerfragestunde
5. 2. kamerale Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2009
6. Doppische Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 mit Finanzplanung
7. Neue Geschäftsordnung
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten
- Sachstandsbericht Abrechnung Weiler Park
10. Bericht der Bürgermeisterin

III. Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
12. Bekanntgaben und Anfragen

2

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Alt-Mölln am 08.12.2009
Dorfgemeinschaftshaus Alt-Mölln

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
------------	------------------	--------------	----------------	---------------------

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Burmester eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Niederschrift der Sitzung vom 12.11.2009

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.11..09 werden folgende Einwände erhoben.

- TOP 1 wird ergänzt: **Der Eilantrag auf Änderung der Tagesordnung wurde abgelehnt.**
- TOP 3-13 Absatz 2 wird berichtigt: „mit GV Brüggemann“ **wird gestrichen**
- TOP 3-16: ..., der Antrag auf **Auszahlung** läuft.
- TOP 3, vorletzter Punkt: **20.11.2009 wird hinzugefügt**
- TOP 4-1: **Energiesparlampen wird durch, Induktionslampen ersetzt**
- TOP 6 vorletzter Satz: Bürgermeisterin Burmester schlägt vor, das die Kosten für die Gehwegabsenkung von der Gemeinde getragen werden, **wenn die Betroffenen Grundstückseigentümer auch ihre Aufgaben (s.o.) abgearbeitet haben.**
- TOP 8, 2. Absatz: **fragt an wird durch berichtet ersetzt**
- TOP 8, 2. Absatz: Bürgermeisterin Burmester fragt die GV-Mitglieder ob sie eine Befangenheit bei GV Peter sehen. Dies ist nicht der Fall. **Wird gestrichen.**
- TOP 9, hinzugefügt wird: **Dem Antrag auf Verweis in den Bauausschuss wird zugestimmt. 1-dafür, 7-dagegen, 2-Enthaltungen**
- TOP 11: **Abstimmungsergebnis lautet richtig; 10 dafür**

3 Bericht der Bürgermeisterin

- 12.11.2009 – letzte GV-Sitzung
- 13.11.2009 – Jahresessen Amtsausschuss und Mitarbeiter
- 15.11.2009 – Volkstrauertag, Gottesdienst mit Kranzniederlegung in Breitenfelde
- 18.11.2009 – Mitgliederversammlung des SHGT - Kreisverband Hrzgt. Lbg.
- 20.11.2009 – Baubesprechung B-Plan Nr. 10
- 21.11.2009 – Basar der Basteldamen im FWGH

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Alt-Mölln am 08.12.2009
Dorfgemeinschaftshaus Alt-Mölln

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
------------	------------------	--------------	----------------	---------------------

- 26.11.2009 – Vorstands- und Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach
- 23.11.2009 – Aufstellung des Weihnachtsbaumes auf dem Dorfplatz
- 26.11.2009 – Finanzausschusssitzung (Haushalte und Einführung der Doppik)
- 28.11.2009 – Posaunenchor bläst die Adventszeit ein
- 07.12.2009 – Amtsausschuss tagte im DGH Talkau
- 11.12.2009 – Seniorenweihnachtsfeier im FWGH
- 12.12.2009 – Weihnachtsfeier der Feuerwehr
- 12.12.2009 – Verteilung des Regionalplanes
- 16.12.2009 – Gewässerschau (Priesterbach)
- 17.12.2009 – Abnahme Brookweg um 8.30 Uhr
- 18.12.2009 – geplante Abnahme Urstromtal (Verlegung des Termins)
- 10.01.2010 – Neujahrsempfang im DGH um 14.00 Uhr
- 12.01.2010 – Besichtigung Bio-Gas-Anlage in Ketzin, Treffpunkt DGH um 8.00 Uhr
- 2. Januarwoche – Bauausschusssitzung (bzgl. E.ON Hanse – Gelände)
- 20.01.2010 – Kulturausschusssitzung
- 04.02.2010 – nächste GV-Sitzung
- 30.05.2010 (Vorschlag) – Open-Air-Gottesdienst

4 Einwohnerfragestunde

- Herr Brunk fragt an, warum es 20 Jahre dauert bis die Gemeinde erfahren hat das sie im Gewerbegebiet Eigentum besitzt?
- Die Fragen werden in der Sitzung durch die Bürgermeisterin beantwortet.

5 2. kamerale Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan 2009

80.23

Allen Gemeindevertretern liegt die Anlage 1 vor.

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an den Finanzausschussvorsitzenden Bernd Geisler, dieser stellt den Nachtragshaushalt kurz vor.

Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin die 2. kamerale Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Alt-Mölln wie aus Anlage 1 ersichtlich.

10 0 0

6 Doppische Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 mit Finanzplanung

80.24

Allen Gemeindevertretern liegt die Anlage 2 und 3 vor.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Alt-Mölln am 08.12.2009
Dorfgemeinschaftshaus Alt-Mölln

4

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
------------	------------------	--------------	----------------	---------------------

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an den Finanzausschussvorsitzenden Bernd Geisler, dieser stellt den Haushalt kurz vor.

Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin die doppelte Haushaltssatzung 2010 und den Stellenplan der Gemeinde Alt-Mölln wie aus Anlage 2 und 3 ersichtlich.

10 0 0

80.10 7

Neue Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung Alt-Mölln beschließt die Geschäftsordnungen wie aus der Anlage 4 ersichtlich.

10 0 0

8 Verschiedenes

Für Verhandlungen bezüglich des Spielkreises werden folgende Vertreter genannt:

- von der AWG -> GV Horst Diestel und GV Detlef Tesche
- von der CDU -> GV Antje Peter und GV Stefan Gast

GV Diestel berichtet, dass die Obstbäume am Lausebusch und Am Brook noch nicht gepflanzt sind und fragt an wer sich darum kümmert.

Am 17.12.2009 (10 Uhr) oder am 19.12.2009 (9 Uhr) findet mit dem Förster die Planung des Holzeinschlages statt.

GV Brüggemann fragt an warum die Wartung der Tore am FWGH und am Bauhof immer noch nicht durchgeführt sei. Bgm. Burmester erklärt, dass der Auftrag bereits raus sei und schon mehrmals nachgefragt wurde.

80.

GV Diestel berichtet das auf der Internetseite falsche Angaben bezüglich der Mitglieder von Ausschüssen stehen.

Unterbrechung des öffentlichen Sitzungsteils

2. Nachtragshaussatzung der Gemeinde Alt-Mölln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt-Mölln vom 08.12.2009 folgende Nachtragshaussatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaussatzplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	zunehm festgesetzt auf
<u>1. im Verwaltungshaussatz</u> die Einnahmen	31.300,- €	0,- €	948.700,- €	980.000,- €
die Ausgaben	31.300,- €	0,- €	948.700,- €	980.000,- €
<u>2. im Vermögenshaussatz</u> die Einnahmen	0,- €	85.300,- €	352.400,- €	267.100,- €
die Ausgaben	0,- €	85.300,- €	352.400,- €	267.100,- €

Alt-Mölln, den 09.12.2009

.....
Burmester -Bürgermeisterin-

Haushaltssatzung der Gemeinde Alt-Mölln für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Alt-Mölln vom 08.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	808.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	877.600,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	68.800,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	808.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	830.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	78.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	76.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	3,70 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Alt-Mölln, den

.....
- Burmester - Bürgermeisterin

Stellenplan 2010 der Gemeinde Alt-Mölln

Lfd.-Nr.	nach Produkt-bereichen	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Vorjahr	tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres	Anzahl und Bewertung im lfd. Haushalts-jahr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	57	Gemeindearbeiter		1 (3)	1 (E3)	ab 01.12.2008
2	57	Gemeindearbeiter	1 (3)	1 (3)	1 (E3)	Freistellungsphase 01.12.2008 bis 31.05.2011
3	57	Gemeindearbeiter	1	1	1	geringfügige Beschäftigung
4	36	Spielkreisleiterin			0,35 (S7)	Tz. 13,5 Std./ wöchentlich
5	36	Betreuerin			0,35 (S4)	Tz. 13,5 Std./ wöchentlich
		Summe			3,70	

Geschäftsordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt-Mölln

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt-Mölln hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Gesetzliche Regelungen

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ergänzend zu den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Hauptsatzung.

II. Abschnitt Bürgermeister und Fraktionen

§ 2 Bürgermeister

1. Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der Bürgermeister hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihm obliegt die Verhandlungsleitung (§ 37 GO).
2. Der Bürgermeister wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

III. Abschnitt Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ein.

2. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sie wird in einen „Öffentlichen Teil“ und soweit erforderlich in einen „Nicht öffentlichen Teil“ aufgeteilt. Soweit Tagesordnungspunkte nach dieser Geschäftsordnung in dem „Nicht öffentlichen Teil“ beraten und entschieden werden sollen, sind sie in der Tagesordnung unter einer pauschalieren Bezeichnung aufzuführen. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig der Einladung beizufügen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den „Nicht öffentlichen Teil“ einer Sitzung sind vor Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
3. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde bekannt zu geben. Die Einladungen sollte auf der Internetseite der Gemeinde bzw. des Amtes bekannt gemacht werden.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
5. Die Gemeindevertretung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
6. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
7. Die Tagesordnung hat grundsätzlich einem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Teilnahme

1. Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

IV. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:
 - Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen handelt
 - Abgabenangelegenheiten

- Grundstücksangelegenheiten
- Bauangelegenheiten Dritter

Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht:

1. Protokollführer
 2. die Gleichstellungsbeauftragte
 3. der Amtsvorsteher ~~oder Amtsdirektor~~
 4. die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Amtsvorsteher oder den leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.
3. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interesse geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein/ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

V. Abschnitt

Einwohnerfragestunde, Anhörung, Unterrichtung, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6

Einwohnerfragestunde

1. In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um weitere 30 Minuten verlängert werden.
2. Jeder Einwohner darf nur eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jeder Fragesteller nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnung und Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung der Fragesteller nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen oder müssen, sind Fragen unzulässig.
3. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
4. Die Fragen sind grundsätzlich an den Bürgermeister zu richten und werden von ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Dem Bürgermeister steht in jedem Fall das

Schlusswort der einzelnen Antwort zu.

5. Dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Er kann einem Fragesteller das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.

7. *Des Name des Protokoll. Fragestellers ist im Protokoll festhalten*

§ 7

Unterrichtung der Gemeindevertretung

1. Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister ~~meister~~ rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, über die Arbeit der Ausschüsse und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
2. Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ vorzunehmen.
3. Die Unterrichtung über die Arbeit der Ausschüsse kann auch von dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Angelegenheit in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses beraten worden ist.
4. Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 dieser Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden müssten, ist die Unterrichtung in einem nicht öffentlichen Teil einer Gemeindevertreter Sitzung vorzunehmen.

§ 8

Anfragen

1. Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, vom Bürgermeister Auskunft über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu verlangen. Anfragen sind schriftlich oder mündlich kurz und sachlich abzufassen und an den Bürgermeister zu richten.
2. Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden; soweit eine Beantwortung bis dahin nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür anzugeben. Im letzteren Falle ist die Anfrage in der darauffolgenden Sitzung oder vorher schriftlich zu beantworten.

§ 9

Anhörung

1. Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können in öffentlichen Sitzungen ^{und in Vert.} der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Bearatungsgegenstand darlegen.
2. Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten.

Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung, so haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden
Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

VI. Abschnitt Beratung und Beschlussfassung

§ 11 Anträge

1. Anträge der Gemeindevertreter, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei dem Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Gemeindevertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 32 in Verbindung mit § 22 der Gemeindeordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich einen Deckungsvorschlag enthalten.
3. Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden 6 Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.
4. Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f der Gemeindeordnung sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 Gemeindeordnung sind unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht zu dieser Sitzung zu laden.

§ 12

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfassung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4)
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Mitteilung des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde (§ 7)
6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
7. Schließen der Sitzung

§ 13

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger dauern als 15 Minuten.
2. Die Gemeindevertretung kann
 - die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen
 - die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
3. Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssten mindestens von zwei weiteren Gemeindevertretern unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Gemeindevertretern Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jeder Gemeindevertreter kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.

§ 14

Worterteilung

1. Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Amtsvorsteher und dem leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Für den Amtsvorsteher gilt dies nur soweit er in dieser Funktion an der Sitzung teilnimmt.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Bürgermeister darf in Wahrnehmung seiner Be-

fugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.

3. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
4. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

§ 15 Einzelberatung

1. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister erteilt dieser dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird dem Antragsteller das Wort erteilt. Ist der Antrag durch eine Fraktion gestellt worden, erhält der Fraktionsvorsitzende/-sprecher das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z. B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
2. Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über die berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
3. Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche Frist oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 16 Ablauf der Abstimmung

1. Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
2. Namentlich ist abzustimmen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt haben. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem der Bürgermeister die Mitglieder in alphabetischer nacheinander entsprechend Abs. 1 Satz 3 befragt.
3. Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist ab-

schließlich über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sich durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).

4. Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solche Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativenanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
5. Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehaltung der Sache am stärksten widerspricht.

VII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 17

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

1. Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 2 Wochen einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen zwei Wochen erhoben werden. Im Übrigen gilt Abs. 2.

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 18

Protokollführung

Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Amtsvorsteher einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Teams Breitenfelde zur Protokollführung.

§ 19

Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)

1. Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung.
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsmitarbeiter, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) die Einladung *Tagesordnung*
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
2. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe h) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
3. Die Sitzungsniederschrift ist in Kopie innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
4. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

IX. Abschnitt Ausschüsse

§ 20 Ausschüsse

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a) Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit dem Bürgermeister einberufen.
 - b) Soweit auch stellv. Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sorgt das verhinderte Ausschussmitglied für seine Vertretung.
 - c) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet (§ 46 Abs. 5, letzter Satz GO).
 - d) Anträge sollen über den Bürgermeister bei dem Ausschussvorsitzenden eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden.
 - e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
 - f) Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen nicht durchgeführt.
 - g) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Gemeindevertretern und der Gleichstellungsbeauftragten zu übermitteln.
2. ⁵ § ~~8~~ dieser Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.

X. Abschnitt Mitteilungspflichten

§ 21 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen dem Bürgermeister das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese mit Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung hierüber abschließend. Der Gemeindevertreter, der diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die stellv. Ausschussmitglieder.

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 20.12.1994 außer Kraft.

Alt-Mölln, den

Ina Burmester
Bürgermeisterin